Döring. Ein Supplementband zu des Dichters sämmtlichen Werken. Leipzig, Julius Wunder's Verlagsmagazin, 1837,

erschienene Schrift als ein unerlaubter Nachdruck zu confisciren.

Leipzig, den 17. November 1836.

Die Büchercommission.

Pölitz. Wachsmuth. Seeburg.

Gründe.

Die Sächsische Gesetzgebung hat gleichmäßig und fortwährend den Grundsatz ausgesprochen und aufrecht erhalten, daß die rechtmäßigen, sowohl inländischen als ausländischen Verleger in den Sächsischen Landen bei ihren von den Schriftstellern erlangten Verlagsrechten gegen den Nachdruck kräftigst zu schützen seien, und hat, um diesen Zweck zu erreichen und die Verleger der redlicher Weise an sich gebrachten Werke vor Schaden zu behüten, und den Buchhandel selbst von den Nachtheilen des unerlaubten Nachdrucks zu befreien, die Confiscation, auf den Eingriff in das wohlerworbene Eigenthum des Verlegers, als Strafe gesetzt.

Mandat v. 27. Febr. 1686 Cod. Aug. T. I. S. 414.

Mandat v. 18. Decbr. 1773. Cod. Aug. Cont. II. S. 40.

Mandat v. 4. Jul. 1798 Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 58.

Selbst Auszüge dürfen, nach Sächsischem Rechte, nur mit Einwilligung des Verlegers des früher erschienenen Hauptwerks gedruckt werden.

Rescript v. 25. Mai 1781. Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 50.

In Betracht nun, daß die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin als rechtmäßige Verleger des in 6 Bänden in den Jahren 1833 und 1834 erschienenen „Briefwechsels zwischen Goethe und Zelter in den Jahren 1796 bis 1832" durch Production des betreffenden Verlagscontracts in beglaubigter Form sich gehörig ausgewiesen, wogegen die Weidmann'sche Buchhandlung in Leipzig, außer den an Ph. E. Reich geschriebenen 5 Briefen, welche allerdings zur Handlungs-Correspondenz der Weidmann'schen Buchhandlung gerechnet werden können, an den in der Schrift: „Briefe von Goethe an Lavater. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung 1833" sonst abgedruckten Briefen Goethe's an Lavater, ein Eigenthum und Verlagsrecht keineswegs genügend bescheinigt hat, worauf jedoch zur Zeit etwas nicht ankommen kann, und daß in der unter dem Titel:

Goethe's Briefe in den Jahren 1768 bis 1832, herausgegeben von Dr. Heinrich Döring. Ein Supplementband zu des Dichters sämmtlichen Werken. Leipzig, Julius Wunder's Verlagsmagazin, 1837

erschienenen Schrift von jenen Briefen Goethe's an Zelter, 310 dieser Briefe, ohne Vorwissen und Genehmigung der rechtmäßigen Verlagshandlung ab- und nachgedruckt, in derselben Schrift auch 4 von jenen Briefen Goethe's an Ph. E. Reich, ebenfalls ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Verlagshandlung, ab- und nachgedruckt worden sind; so ist aus diesen Gründen, wie in vorstehendem Bescheide geschehen, zu erkennen gewesen, und es mag darauf, daß in dem nachgedruckten Werke noch andere Briefe Goethe's abgedruckt worden sind, von welchen zur Zeit ein unerlaubter Nachdruck noch nicht bescheinigt worden, ein rechtliches Absehen um so weniger gerichtet werden, als das unrechtmäßige Gebahren mit fremdem Eigenthume eine Erwerbung ex jure accessionis nicht zur Folge haben kann."

Wir veröffentlichen dieses Urtheil hauptsächlich im Interesse der Literatur und des Buchhandels. Ja wir glauben, daß es ganz am Orte sein dürfte, wenn alle Bescheide der Königl. Sächsischen Bücher-Commission durch das Börsenblatt publicirt würden, um mit den Grundsätzen, nach welchen diese Behörde verfährt, vertrauter zu werden. So z. B. erkennt das Sächsische Recht nur ein Verlagsrecht an, wenn ein Contract mit dem Schriftsteller abgeschlossen und in beglaubigter Form den etwaigen Anträgen beigegeben ist.

Berlin, den 21. November 1836.

Duncker und Humblot.

Abfertigung.

Ein Quidam hat abermals seine unreife Stimme erhoben und seine Galle im Börsenblatte Nr. 41. über mein Bücher-Lexikon nicht nur, sondern auch über mich selbst in großem Eifer ausgegossen. Eingedenk des in der Nachrede zum 6. Theile meines Werkes ausgesprochenen Grundsatzes und der Worte Sirach 13, v. 1. würde ich eben so wenig auf diese wie auf frühere ähnliche Expectorationen in oben genanntem Blatte etwas erwiedern, geschähe es nicht aus Gefälligkeit und auf ausdrückliches Verlangen meines Freundes und Verlegers, Hrn. L. Schumann, den letzteren Aufsatz in Nr. 41. über mich und mein Werk etwas näher zu beleuchten.

Was der Quidam von vorn herein über die Mangelhaftigkeit des Heinsius'schen B. L. u. s. w. sagt, lasse ich dahin gestellt sein, obwohl es mir scheint, wie aus allem Folgenden deutlich hervorgeht, daß er über dessen Werth und Nichtwerth eben so wenig ein richtiges Urtheil zu fällen im Stande ist, wie über jedes andere ähnliche Werk.

Indem er mir nun im Folgenden nicht nur Mangel an Fleiß, Unkenntniß der Literatur, der lateinischen Sprache u. s. w. vorwirft, zieht derselbe auch meine Gewissenhaftigkeit bei der Ausarbeitung in große Zweifel und zeigt endlich, was ich hätte thun sollen, um durch Verbindungen in der Schweiz, Oesterreich und dem südlichen Deutschland meinem Werke diejenige Vollkommenheit zu Theil werden zu lassen, der es so sehr mangeln soll. — Um seinen Tadel aber auch mit Belegen zu spicken, bezieht er sich auf eine von Hrn. Frz. Gräffer (im Börsenblatte Jahrg. 1836 S. 325) herrührende Rüge; er sagt ferner, daß ich das schätzbare Meusel'sche Werk, welches er ein nur unzuverlässiges Hülfsmittel nennt, nicht so allgemein auf Treu und Glauben hätte benutzen sollen! —

Wer nur einige verständige Einsicht in mein Werk genommen und es nicht ganz unbeachtet läßt, welche große Masse von guten und weniger guten Quellen ich habe

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18361202/4